

Raub und Erpressung

I. Systematik

Innerhalb des 20. BT-Abschnitts gibt es drei Grundtatbestände: Raub (§ 249), Räuberischer Diebstahl (§ 252) und Erpressung (§ 253). Der Strafrahmen von § 249 und die Raubqualifikationen der §§ 250, 251 gelten aufgrund der Verweisungen in §§ 252, 255 auch für räuberischen Diebstahl und räuberische Erpressung (Qualifikation zu § 253). Mit Ausnahme der „einfachen“ Erpressung (Versuchsstrafbarkeit in § 253 III) handelt es sich durchweg um Verbrechen, so dass bei allen Tatbeständen dieses Abschnitts auch der Versuch und bestimmte Vorbereitungshandlungen (§ 30) strafbar sind.

Strukturell handelt es sich stets um kupierte Erfolgsdelikte mit überschießender In-
nentendenz, bei denen Gewahrsamsbruch, Vermögensschaden etc. obj. vorliegen
müssen, während eine darüber hinausgehende Zueignung (§ 249), Besitzerhaltung
(§ 252) oder Bereicherung (§ 253) wie bei § 242 nur beabsichtigt sein muss. Daher
ist der obj. Tb. dieser Delikte jeweils mit Begründung neuen Gewahrsams etc. voll-
endet, so dass ab diesem Zeitpunkt kein bloßer Versuch (mit Rücktrittsmöglichkeit
gem. § 24) mehr vorliegt; der nicht mehr tatbestandliche Eintritt der Zueignung etc.
markiert nur den Zeitpunkt der materiellen Beendigung (der aber für die Rspr. Bedeu-
tung hat bei der Beteiligung iSd §§ 25 ff. sowie der Verwirklichung von [Erfolgs-] Qua-
lifikationen).

Während **§§ 249, 252** – wie § 242 – **Eigentum und Gewahrsam schützen, schützt § 253** – wie § 263 – **das Vermögen als ganzes**; anders als bei §§ 242, 263 kommt bei den Delikten dieses Abschnitts ein Schutz der Willensbetätigungsfreiheit gegen die Nötigungshandlungen hinzu. So kombiniert der Raub einen Diebstahl mit einer qualifizierten Nötigung; bei § 253 sind die Nötigungsmittel (und nach dem Wortlaut sowie der Rspr. auch der Nötigungserfolg) mit § 240 deckungsgleich und es existiert auch die Verwerflichkeitsklausel (§ 253 II). Bejaht man einen Raub, ist die Prüfung von §§ 240, 242 wegen des gleichen Geschehens entbehrlich (nicht aber natürlich, wenn das Nötigungsmittel auch zu anderen Zwecken als der Wegnahme eingesetzt wurde); das gleiche gilt für die Erpressung, die § 240 zurücktreten lässt. Dagegen sind §§ 223 ff. auch neben §§ 249 ff. zu prüfen, weil sich aus der Bejahung eines Nötigungsmittels nicht zwingend auf das Vorliegen einer Körperverletzung schließen lässt (als Nötigungsmittel kann ja auch eine ggf. qualifizierte Drohung ausreichen).

Zu beachten sind daher im **Vorfeld angesiedelte Delikte** wie §§ 239a, 239b, 316a, bei denen Raub, Erpressung etc. nur beabsichtigt sein müssen und die daher z. T. bereits vor Versuchsbeginn zu §§ 249 ff. vollendet sein können (Achtung: die hohe Strafdrohung der §§ 239a, 239b führt zu einer restriktiven Auslegung).

II. Raub, § 249

Die **Wegnahme einer fremden beweglichen Sache** (insoweit deckungsgleich mit § 242) **muss mit Gewalt gegen eine Person** (nicht bloß gegen Sachen, wenn die Sachgewalt nicht mind. mittelbar auf eine Person einwirkt [zB Abschließen der Tür zum Einsperren einer Person]) **oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben** (Raubmittel) **bewirkt sein**; d. h. eines der (gegenüber § 240) qualifizierten Nötigungsmittel muss vom Täter **final** (zielgerichtet) zur Erzwingung der Wegnahme eingesetzt worden sein, ohne dass es aber auf einen tatsächlichen Kausalzusammenhang zwischen Nötigungsmittel und Wegnahme an-

käme, so dass das Opfer zB die Drohung – entgegen der Vorstellung des Täters (sonst wäre es gar keine Drohung) – in Wirklichkeit nicht ernst genommen haben muss.

Nach BVerfGE 92, 1, 17 (zu § 240 bei Sitzblockaden) erfordert „Gewalt“ (auch bei § 249 vis absoluta und vis compulsiva) mind. entweder eine körperliche Kraftentfaltung des Täters oder eine körperliche Zwangswirkung beim Opfer; danach ist das heimliche Beibringen von BtM aufgrund der Zwangswirkung beim Opfer Gewalt i.S.v. § 249 (BGHSt 1, 145), während das bloße Entreißen einer nicht festgehaltenen Handtasche i.d.R. nicht genügen dürfte. Die Zwangswirkung muss das Opfer nicht bemerkt haben, so dass Gewalt (zB durch Fesseln, Einsperren etc.) auch gegenüber einem Schlafenden oder Bewusstlosen möglich ist. Genügend ist das aktive Aufrechterhalten einer zu anderen Zwecken (zB Sexualstraftat) begonnenen Gewalteinwirkung/Drohung oder der Übergang von einer Gewalteinwirkung zur (konkludenten) Drohung mit deren Wiederholung, nicht dagegen das bloße Ausnutzen der andauernden Wirkung einer ohne Wegnahmevorsatz ausgeführten Nötigungshandlung (zB zum Zwecke einer Sexualstraftat genötigtes Opfer ist danach noch so verängstigt, dass Täter aufgrund neuen Willensentschlusses noch dessen Portemonnaie wegnimmt) sowie das Ausnutzen einer fortdauernden Nötigungshandlung durch einen Dritten zur Wegnahme ohne dessen Kenntnis (sonst §§ 249, 25 II).

Wie der Diebstahl ist auch ein Raub nicht schon mit dem Abschluss des Raubmittels, sondern erst mit der Vollendung der **Wegnahme (= Gewahrsamsbruch) vollendet** und mit der Beutesicherung beendet. – Der **Versuch** beginnt dagegen bereits mit dem unmittelbaren Ansetzen (§ 22) zur Gewalt bzw. Drohung.

Hinweis: Obwohl ein Diebstahl vollumfänglich in § 249 enthalten ist, ist der Raub kein qualifizierter Diebstahl, sondern ein zweiaktiger Tatbestand eigener Art, auf den §§ 247, 248a nicht anwendbar sind. Kommt in einem SV ein Raub in Betracht, sollte dieser zuerst geprüft werden (im Schlusssatz kann es bei Bejahung von § 249 heißen: „Damit ist auch ein Diebstahl mitverwirklicht“) und nur nach Verneinung von § 249 auf §§ 242 ff. eingegangen werden; insbesondere wäre eine ausführliche Diskussion von §§ 243, 244, 244a überflüssig.

III. Raubqualifikationen

Während § 250 I und II „normale“ Qualifikationen enthalten, normiert § 251 eine Erfolgsqualifikation. Je nach SV kann man § 250 oder auch § 251 gemeinsam mit § 249 prüfen; dagegen empfiehlt sich eine Zusammenprüfung von §§ 249, 250, 251 nicht (schon weil das Nebeneinander einer echten Qualifikation und einer Erfolgsqualifikation durch die Fahrlässigkeitskomponente [vgl. § 18] bei letzterer zu einem sehr komplizierten Aufbau führen muss). Die Raubqualifikationen gelten auch für räuberischen Diebstahl (§ 252) und räuberische Erpressung (§ 255).

1. Schwerer Raub, § 250 I

Die Qualifikationsmerkmale entsprechen – mit Ausnahme von Nr. 1 c – denen des § 244 I. Obwohl die Drohung bereits Tatbestandsmerkmal des Grunddelikts (§ 249) ist, sind von § 250 I Nr. 1 b nach hM und dem gesetzgeberischen Willen auch sog. Scheinwaffen (Spielzeugpistole, ungeladene Schusswaffe etc.) erfasst (in der Praxis ggf. als minder schwerer Fall, § 250 III – sollte im Gutachten nicht geprüft werden). Nr. 1 c erfordert eine konkrete Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung (nicht notwendig einer schweren Körperverletzung i.S.v. § 226 I Nr. 1 – 3, sondern etwa auch bei langwieriger ernsthafter Krankheit oder längerer Arbeitsunfähigkeit).

2. (Besonders) schwerer Raub, § 250 II

Als weitere Qualifikation (im Verhältnis zu § 250 I) führt § 250 II zu einer Mindeststrafe von 5 Jahren, wenn der Täter die Waffe bzw. das gefährliche Werkzeug verwendet (Nr. 1), beim Bandenraub (als solcher „nur“ § 250 I Nr. 2) eine Waffe (nicht auch – wie in § 250 I Nr. 1a, II Nr. 1 – ein anderes gefährliches Werkzeug) bloß bei sich führt (sonst bereits Nr. 1) oder eine andere Person schwer misshandelt (Nr. 3a) bzw. in konkrete Todesgefahr bringt (Nr. 3b); erforderlich ist hierfür Lebensgefährdungsvorsatz, nicht zwingend Tötungsvorsatz, dessen Vorliegen daneben auch eine Strafbarkeit gem. §§ 211 ff. und § 251 (ggf. i. V. m. § 22) ermöglicht.

3. Raub mit Todesfolge, § 251 (Erfolgsqualifikation)

Über § 18 hinaus verlangt § 251 **leichtfertige**, d. h. grob fahrlässige Todesverursachung „durch den Raub“. Zwischen dem Raubmittel und dem Todeseintritt muss – wie bei anderen Erfolgsqualifikationen – ein **spezifischer Gefährdungs Zusammenhang** bestehen; nicht erforderlich ist aber, dass der Tod aufgrund von Gewalt eintritt, so dass auch zB das aufgrund einer Drohung „zu Tode erschrockene“ Raubopfer ausreicht. Ausreichend ist überdies auch der Tod eines unbeteiligten Dritten zB bei einem Querschläger (BGHSt 38, 295). Die Rspr. lässt auch die Todesverursachung im Beendigungsstadium (nach Vollendung der Wegnahme und damit des Raubes) genügen (BGHSt 38, 295; NJW 1999, 1039), während nach einigen Stimmen in der Lit. dann nur noch räuberischer Diebstahl (Vortat kann auch ein Raub sein) mit Todesfolge (§§ 252, 251) in Betracht kommt, sofern der Täter Besitzerhaltungsabsicht hat (anderenfalls „nur“ § 249 und § 222).

Angesichts des Wortlauts („wenigstens“) ist heute unstr. Tötungsvorsatz erfasst (vor dem 6. StRG fraglich, weil bis dahin explizit nur Leichtfertigkeit verlangt wurde). Daher ist mit §§ 211, 212 Tateinheit möglich (zur Klarstellung, dass der Raub mit dem vorsätzlichen verursachten Tod zusammenhing). Möglich ist überdies ein **erfolgsqualifizierter Versuch** (bereits beim Versuch eines Raubes [idR vor Wegnahme] kommt das Opfer leichtfertig oder vorsätzlich zu Tode) bzw. eine **versuchte Erfolgsqualifizierung**, wenn der Täter beim Raubversuch Vorsatz bezüglich der nicht eingetretenen schweren (Todes-)Folge hatte. Führt bereits der Raubversuch zum Tod des Opfers, besteht zwischen dem versuchten § 251 und dem vollendeten § 212, 211 (bei Tötungsvorsatz) bzw. § 227 (bei bloßer Leichtfertigkeit) aus Klarstellungsgründen Tateinheit (BGHSt 46, 24).

Tritt der Täter nach Eintritt der schweren Folge, aber vor Vollendung der Wegnahme freiwillig gem. § 24 vom (erfolgsqualifizierten) Raubversuch zurück, entfällt auch eine Strafbarkeit wegen §§ 251, 22 (BGHSt 42, 158); es bleiben Tötungs- und Körperverletzungsdelikte.

IV. Räuberischer Diebstahl, § 252

§ 252 ist keine Qualifikation zu § 242, sondern ein **eigenständiger raubähnlicher Tatbestand**, der sich von § 249 dadurch unterscheidet, dass die qualifizierten Nötigungsmittel bei § 252 nicht zur Wegnahme, sondern zur Sicherung des Gewahrsams eingesetzt werden.

Obj.: Die Vortat – nach der Rspr. umfasst „Diebstahl“ auch einen Raub (BGHSt 21, 377; NJW 2002, 2043, 2044) – muss grundsätzlich vollendet sein; ein (untauglicher) Versuch genügt nur, wenn bereits dadurch der Täter Gewahrsam erlangt hat (zB bei Einverständnis des Gewahrsamsinhabers bei einer Diebesfall; dann §§ 252, 22). Wendet der Täter bis zur Vollendung der Wegnahme Gewalt an, ist § 249 gegeben; umstr. ist dagegen, ob im Beendigungsstadium bis zur Beutesicherung eingesetzte Gewalt bzw. eingetretene schwere Folgen noch eine Raubqualifikation gem. §§ 250

f. begründen können oder „nur“ zu § 252 i. V. m. §§ 250 f. führen können (letztere Lösung führt angesichts der tatbestandlichen Einschränkungen von § 252 gegenüber § 249 zu Strafbarkeitslücken).

(Mit-)Täter von § 252 kann nach hM nur ein (Mit-)Täter der Vortat sein; ein Teilnehmer an der Vortat kann auch zu § 252 nur Teilnehmer sein. Der (Mit-)Täter ist auf frischer Tat betroffen, wenn dieser bei Ausführung der Tat oder alsbald nach deren Vollendung am Tatort von einem anderen sinnlich wahrgenommen wird. Da aber ein bloßes „Betroffen-Sein“ ausreicht, ist ausreichend, wenn der Täter, von einem anderen überrascht, durch Gewalt einem Bemerk-Werden zuvorkommt.

Tathandlung ist – wie bei §§ 249, 255 – der Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels; ein tatbestandlicher Erfolg in Form einer tatsächlichen Besitzerhaltung ist nicht erforderlich.

2. Subj.: Bzgl. des obj. Tb genügt bed. Vorsatz; dazu hin ist aber **(Sich-) Besitzerhaltungsabsicht** erforderlich; ausreichend hierfür ist, wenn der Täter – anstatt sich der Beute zu entledigen – die Tathandlung begeht (OLG Köln NStZ 2005, 448), nicht dagegen, wenn es ihm hauptsächlich um gewaltsame Flucht geht (OLG Hamm StV 2005, 336), selbst wenn er davor bereits gefestigten Gewahrsam an der Sache begründet hat (OLG Köln StV 2004, 490). Anders als die Drittzueignungsabsicht in §§ 242, 249 genügt eine Drittbesitzerhaltungsabsicht nicht. Allerdings muss der Täter das Beutestück nicht persönlich bei sich führen, so dass für eine § 252-Täterschaft genügt, wenn ein (Mit-) Täter im Besitz der gemeinsamen Beute ist und der andere (Mit-) Täter durch Gewalt diese Besitzlage erhalten will.

V. (Räuberische) Erpressung

Hinweis: Sind dem SV (wie häufig) Anhaltspunkte für eine *räuberische* Erpressung zu entnehmen, empfiehlt sich unbedingt eine gemeinsame Prüfung von §§ 253, 255, weil bei einer isolierten § 253-Prüfung stets auch die Verwerflichkeitsklausel des § 253 II - wie bei § 240 – in der Rechtswidrigkeit geprüft werden müsste (ebenso die Regelbeispiele des § 253 IV 2); dies entfällt für § 255, der als Qualifikation (wenn die Voraussetzungen gegeben sind) § 253 verdrängt und damit die Verwerflichkeitsprüfung überflüssig macht. Stellt sich bei der §§ 253, 255-Prüfung dann heraus, dass die von § 255 geforderten qualifizierten Nötigungsmittel nicht gegeben sind, kann (und muss) man innerhalb der RW immer noch § 253 II prüfen (und nach Bejahung der Schuld ggf. die Regelbeispiele).

1. Grundtatbestand, § 253

Obj.: Die **Tathandlung** des § 253 I („mit **Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel**“) ist wortgleich zu § 240 I ausgestaltet (anders als in §§ 249, 252 und 255 wird kein qualifiziertes Nötigungsmittel verlangt; zur Drohung mit einem Unterlassen [Abbruch der Geschäftsbeziehungen] vgl. BGHSt 44, 251) und wird von der Rspr. insofern auch „beim Wort genommen“, so dass einerseits – wie bei § 240 – neben vis compulsiva auch vis absoluta ausreicht und andererseits die Nötigung **nur auf irgendein Handeln, Dulden oder Unterlassen** (= Nötigungserfolg) gerichtet sein muss. Dagegen wird von der hM in der Lit. – in Parallele zu § 263, der unstr. eine *Vermögensverfügung* als ungeschriebenes Tb-Merkmal enthält – **als zusätzliches ungeschriebenes Merkmal des Tatbestandes gefordert, dass das abgenötigte Handeln, Dulden oder Unterlassen die Merkmale einer Vermögensverfügung erfüllt** (vgl. nur Lackner/Kühl § 253 Rn. 3). Daraus folgt eine Ausscheidung von vis absoluta (zB Festhalten des Opfers, damit dieses die Wegnahme dulde) und mithin eine Beschränkung der Gewalt-Erpressung auf Gewalt in Form von vis compulsiva (nötigende Gewalt). Weitere Konsequenz der hM ist, dass – anders als nach

der Rspr. – das bloße Dulden der Wegnahme bei einem Raub den Tatbestand von § 253 nicht erfüllt (die Rspr. bejaht hier §§ 249, 253 nebeneinander und lässt nur § 253 als lex generalis zurücktreten).

Von der Frage nach dem Erfordernis einer Vermögensverfügung als ungeschriebenes Tb-Merkmal zu trennen ist die Frage nach deren Voraussetzungen; während die Rspr. nach dem **äußeren Erscheinungsbild** ein Geben des Opfers (= Vermögensverfügung) von einem Nehmen des Täters (= Wegnahme) unterscheidet, grenzt die hM in der Lit. nach der **inneren Willensrichtung** des Genötigten ab, so dass insbesondere bei mittels Todesdrohungen erzwungener Weggabe mangels Freiwilligkeit (das Opfer hat ja keine wirkliche Alternative) eine Vermögensverfügung zu verneinen ist.

Durch das abgenötigte Verhalten muss dem Geschädigten ein **Vermögensnachteil** entstanden sein (dies entspricht dem Vermögensschaden bei § 263). Mit dem auch nur teilweisen Eintritt des Vermögensnachteils (beim Opfer) ist die Erpressung vollendet (BGHSt 41, 368, 371); einer eingetretenen Bereicherung beim Täter bedarf es nicht. Bei der sog. Sicherungserpressung zur Abwehr von Herausgabeansprüchen in Bezug auf bereits durch eine Straftat erlangte Sachen scheidet i.d.R. ein neuer Vermögensschaden aus (BGH, NJW 1984, 501; einschränkend BGH, NStZ 2002, 33); jedenfalls handelt es sich regelmäßig um eine mitbestrafte Vortat. Dagegen wird ein Vermögensnachteil bejaht, wenn der Eigentümer eine Sache erst nach Zahlung eines Lösegeldes zurückerhalten soll (BGHSt 26, 346). **An der Kausalität von Nötigungsmittel und Vermögensnachteil fehlt es, wenn das Zwangsmittel zur Zeit der Vermögensverfügung nicht mehr fortwirkt** (allerdings ist stets zu prüfen, ob nicht nach Beendigung einer Gewalteinwirkung etc. eine konkludente Wiederholungsdrohung vorliegt).

Möglich ist auch eine **Dreiecks-Erpressung**: Zwar müssen Genötigter und Verfügender identisch sein, doch kann der durch die Verfügung Geschädigte ein anderer sein (auch eine jur. Person, zB beim sog. „Bankraub“ – zumeist eine räuberische Erpressung – eine Bank). Erforderlich ist ein Näheverhältnis zwischen Verfügendem und Geschädigtem; nach der Rspr. muss der Genötigte spätestens im Zeitpunkt der Tatbegehung schutzbereit auf der Seite des Vermögensinhabers stehen, ohne dass es auf rechtliche Verfügungsmacht oder tatsächliche Herrschaftsgewalt des Genötigten über die Vermögensgegenstände ankommt (BGHSt 41, 123).

Subj.: Neben mind. bed. Vorsatz bzgl. aller obj. Tb-Merkmale (§ 15) ist **Sich- oder Dritt-Bereicherungsabsicht** erforderlich; diese Bereicherung muss ebenso wie beim Diebstahl die Zueignung nicht obj. eingetreten sein und darf daher nicht bereits im obj. Tb. geprüft werden. Wie bei der Zueignungsabsicht **entfällt die Unrechtmäßigkeit der erstrebten Bereicherung** (und damit der subj. Tb), **wenn der Täter darauf einen fälligen und einredefreien Anspruch hat** (dass dieser mit Nötigungsmitteln und damit möglicherweise gem. § 240 strafbar durchgesetzt wird, begründet keine § 253-Strafbarkeit); da es für § 253 nur auf die Vermögensmehrung und nicht auf eine konkrete Sache ankommt, genügt auch ein SchE-Anspruch (zB auf Rückzahlung abredewidrig und trotz Vorkasse des nicht belieferten Rauschgiftkunden [BGH, NJW 2002, 2117]; nicht auch umgekehrt des vorleistenden und geprellten Rauschgifthändlers, weil bei diesem die [Natural-]Restitution auf einen rechtswidrigen Zustand [Besitz an BtM] gerichtet wäre und dieser verbotene Zustand nicht durch Geldersatz ausgeglichen werden darf [BGHSt 48, 322]).

Zwischen dem angestrebten Vorteil und dem vom Opfer erlittenen Vermögensnachteil muss Stoffgleichheit bestehen, d.h. der Vorteil muss sozusagen die Kehrseite des Nachteils sein. So fehlt die Stoffgleichheit bei der eigenmächtigen In-

pfandnahme einer Sache zur Durchsetzung einer Forderung (BGH, NJW 82, 2265; NStZ-RR 98, 235).

Anmerkung: Der **Streit um die Vermögensverfügung** bei §§ 253, 255 (nicht bei § 263) ist ein **absoluter Klassiker**, der jedem Studenten jederzeit bekannt und präsent sein muss. Strukturell geht es „nur“ um ein Tb-Merkmal von §§ 253, 255; da aber für die hM die Vermögensverfügung das Vehikel zur Abgrenzung von Raub und Erpressung ist, muss man auch bei der Prüfung von § 249 daran denken. Konsequenzen hat die Rspr.-Position, die freilich auch von Stimmen in der Lit. geteilt wird, nicht nur für das Verhältnis von § 249 und § 253, sondern auch für einen gewaltsam erzwungenen furtum usus zB an einem Kfz, der mangels Zueignungsabsicht § 249 nicht erfüllen kann, nach der Rspr. aber in Form einer erzwungenen Duldung der vorübergehenden Wegnahme über §§ 253, 255 zu den Raubqualifikationen der §§ 250 f. führen soll (für die hM scheidet § 253 aus, weil der die Wegnahme seines Kfz bloß Duldende darüber nicht verfügt, so dass nur §§ 248b, 240 bleiben). Da der Raub nach der Rspr. regelmäßig nur ein Spezialfall der Erpressung ist, soll sogar für § 239a die erforderliche Absicht zu einer Erpressung auch bei Absicht zu einem Raub gegeben sein (BGH, NStZ 2002, 31).

RW: Wie bei § 240 ist die **Verwerflichkeit der Zweck-Mittel-Relation** gem. § 253 II im Rahmen der Rechtswidrigkeit (grds. nach Prüfung allg. Rechtfertigungsgründe) ausdrücklich festzustellen. Allerdings dürfte sie bei einer Erpressung häufiger als bei einer Nötigung zu bejahen sein, weil die angestrebte Leistung ja immerhin eine unrechtmäßige Bereicherung darstellen muss.

2. Qualifikation, § 255

Wird die Erpressung (§ 253 I) mit Raubmitteln begangen, ist sie zu dem Verbrechen der räuberischen Erpressung qualifiziert und unter den Voraussetzungen der §§ 250, 251 noch weiter qualifizierbar; dabei sind allerdings die Besonderheiten der Erpressung zu beachten. Die Verwerflichkeitsklausel des § 253 II entfällt.

VI. Fälle

1. Lehrfälle

Fall 1: *Handtasche* (nach *Wessels/Hillenkamp*, BT/2 Rn. 314): Die A lässt ihre Handtasche lässig am kleinen Finger baumeln, als ihr diese der von hinten auf einem Fahrrad heranrasende T entreißt. T möchte nur das darin befindliche Geld und wirft – als er zu seiner Enttäuschung feststellen muss, dass sich in der Tasche kein Geldbeutel befindet – diese in ein Gebüsch. Strafbarkeit wegen § 249?

Fall 2: *Bankraub*: A will die Sparkasse vor Ort „leer räumen“. Zu diesem Zweck nimmt er sich eine Wollmütze mit Augenschlitzen und steckt sich ein gebogenes kleines Plastikrohr in die Tasche. Die eine Hand in der Tasche – das Plastikrohr wie eine Pistole haltend – stürmt er in die Bank, als er von außen sieht, dass sich gerade kein Kunde darin aufhält. Der Kassiererin K, die hinter einer Sicherheitsglasscheibe sitzt, sagt er: „Geben sie mir sofort alles Geld in der Kasse, oder ich schieße!“ Sie gibt ihm daraufhin einen Beutel mit dem Kassensinhalt. A verlässt die Bank und geht zu einem offenen wartenden Taxi. Auf dessen Fahrer F schlägt er unvermittelt und mit großer Wucht ein und zerrt ihn aus dem Wagen, den A nunmehr als Fluchtauto benutzt. Allerdings möchte er den F nicht dauerhaft um sein Arbeitsgerät bringen; das Taxi will er vielmehr in der Nähe des Bahnhofes und eines Taxistandes ordnungsgemäß stehen lassen und mit der Bahn weiter fliehen. So geschieht es. Auf dem Bahnhof wird A verhaftet. Es stellt sich heraus, dass ihm K nur Papierschnipsel eingepackt hatte. Strafbarkeit von A?

2. Rechtsprechung (Fälle mit * erfordern Kenntnisse zum Betrug, § 263)

Fall 1: *BGHSt* 48, 365 (= *Marxen*, BT, Fall 29a): Der obdachlose A war zum Übernachten in die Jagdhütte des G eingedrungen; als wider Erwarten G dort auch eintraf, fesselte ihn A mittels einem in der Hütte befindlichen Strick, um selbst ungestört in der Hütte bleiben zu können. Kurz darauf fasste er den Entschluss, den Landrover und die Tasche des G zu entwenden; der Landrover wurde einige Zeit später aufgefunden, der Tascheninhalt blieb verschwunden. Strafbarkeit wegen §§ 249, 250 I Nr. 1 b?

Fall 2: *BGH*, *NStZ-RR* 2002, 304 (dazu krit. *Walter*, *NStZ* 2004, 153 ff.): A drang in die Wohnung der R ein, um gewaltsam Schmuck und Bargeld zu entwenden. Unter Todesdrohungen versicherte R, ihr Schmuck sei im Keller und der Schlüssel hierzu bei der Nachbarin N. A schickte sie daraufhin zu N, um den Schlüssel zu holen; während ihrer Abwesenheit entdeckte A in der Wohnung 500 DM, nahm diese und ging weg. Strafbarkeit wegen § 249?

Fall 3: *BGH*, *NStZ* 2005, 41: A, B und C wollen eine Grillstube überfallen und die Beute teilen; während C im Fluchtauto wartet, soll B einen 28cm langen spitzen Schraubenzieher so in der Hosentasche halten, dass der Grillstubenbesitzer G dies für eine Pistole hält. G nahm zwar diese „Pistole“ nicht wahr, ließ aber unter dem Eindruck verbaler Verletzungsdrohungen zu, dass A die Kasse entleerte und zusammen mit B flüchtete. Strafbarkeit wegen § 250 II Nr. 1 oder „nur“ § 250 I Nr. 1 a?

Fall 4: *BGH*, NStZ 2002, 33: A und seine Mittäter wollten sich als Betäubungsmittelhändler ausgeben und Kunden „abzocken“, die Drogen erwerben wollten, indem sie sich von diesen entweder durch Täuschung oder zusätzlich mit Gewalt oder Drohungen das Kaufgeld ohne eine Gegenleistung geben lassen. Dem gemäß täuschte A dem M – einem nicht offen ermittelnden Polizeibeamten – vor, ihm Heroin verkaufen zu wollen. Nachdem M dem A 100 DM übergeben hatte, liefen A und seine Mittäter mit dem Geld davon; M holte sie ein und forderte sein Geld zurück. Er wurde von A und seinen Mittätern in gemeinschaftlichem Zusammenwirken geschubst und getreten, um ihm klarzumachen, dass er weitere Schläge zu befürchten habe, falls er nicht von seinem Rückforderungsverlangen absehe. Kurz darauf griffen Polizeibeamte ein und nahmen die Täter fest. A gab daraufhin dem M das Geld zurück.

Fall 5*: *BGH*, NJW 2002, 2117: A vereinbarte mit R und Y den Verkauf von 35 Kg Haschisch für 87.000 DM, lieferte aber trotz ordnungsgemäßer Zahlung in einem Päckchen nur 4 Kg Haschisch und 31 Kg Schokolade. Daraufhin bedrohten R und Y den A sowie dessen Freundin, die sie dazu im Auto entführten, mit dem Tode, damit er ihnen den zuviel bezahlten Kaufpreis zurückgebe; unter dem Eindruck dieser Drohungen händigte A dem R eine Tüte mit 77.000 DM aus. Strafbarkeit von R und Y wegen §§ 253, 255, 239a, 239b, wenn diese davon ausgingen, aufgrund der „Schlechtleistung“ des A einen Rückzahlungsanspruch zu haben und kein anderes Mittel zu dessen Durchsetzung sahen (vgl. § 35)?

Fall 6*: *BGHSt* 48, 322 (vgl. *Marxen*, BT, Fall 26d): U hat von R und T Rauschgift erhalten und eine Bezahlung dafür versprochen, obwohl er wusste, dass er zahlungsunfähig war. Als U auf mehrfache Nachfrage hin nicht bezahlte, trafen sich R und T mit ihm, um die Zahlungsmodalitäten zu besprechen. Dabei bedrohten sie U mit dem Tod, schlugen ihm ins Gesicht und drückten eine brennende Zigarette auf seiner Haut aus. Unter dem Eindruck dieses Verhaltens sowie weiterer Drohungen war U bereit, R und T einige seiner Wertgegenstände zu überlassen. Da deren Wert nicht zur Begleichung des „Kaufpreises“ für das Rauschgift ausreichte, bot U dem R an, am nächsten Tag aus dem Schlafzimmer seiner Eltern noch einen kleinen Tresor zu entwenden; dazu kam es nicht mehr, weil beide im Schlafzimmer vom Stiefvater des U überrascht wurden. Strafbarkeit von R und T wegen §§ 239a, 240, 253, 255 sowie §§ 242, 244 I Nr. 3, II, 22, wenn die Eltern des U keinen Strafantrag stellen (§ 247)?

Fall 7: *Taxi-Driver* – *BGHSt* 14, 386 (= *Kühl*, HRR-BT, Nr. 58): A fuhr morgens mit dem Taxi und bat Fahrer F anzuhalten, weil er austreten wolle. Als er zurückkam, zog er eine Gaspistole aus der Tasche, schoss damit auf F und zwang ihn, den Fahrersitz für A freizumachen und zu dulden, dass A mit dem Taxi – wie von diesem von Anfang an gewollt – eine kurze Spritztour unternahm. Danach überließ A das Taxi wieder dem F. Strafbarkeit wegen §§ 249, 253, 255?

Fall 8: *BGHSt* 26, 346 (vgl. *Marxen*, BT, Fall 28d; *Rengier*, BT I, § 11 Fall 4): A hat dem O ein Kunstwerk im Wert 100.000 € entwendet; da er es angesichts seiner Bekanntheit nicht verkaufen kann, bietet er es – wie von Anfang an geplant – dem O gegen ein Lösegeld von 10.000 € in der sicheren Erwartung an, dass O darauf eingehen werde, weil es für ihn praktisch kein Mittel gibt, seinen zivilrechtlichen Herausgabeanspruch mit Aussicht auf Erfolg durchzusetzen. So geschieht es auch. Strafbarkeit des A wegen § 242 oder § 253 oder „nur“ § 240?

Fall 9: *BGH* NStZ-RR 1998, 235: S hatte bei M – einem im Krankenhaus liegenden Freund des R – Schulden aus dem Kauf von Haschisch. R und T beschlossen, „1300 DM bei S einzutreiben“, und suchten dazu S in seiner Wohnung gemeinsam mit Ö auf. S weigerte sich, die von R geforderten 1300 DM zu zahlen, weil „er das Geld dem M und sonst niemand schulde“. Als R mit den Worten: „Geld her oder wir nehmen diese Gegenstände mit“, begann, die Stereoanlage abzubauen, fuhr der querschnittsgelähmte S mit seinem Rollstuhl auf ihn zu, um ihn daran zu hindern. R zog seinen geladenen Revolver, den er S, als dieser sich ihm erneut näherte, an den Kopf hielt und anschließend auf den zufällig in der Wohnung anwesenden Z richtete. Als S und Z um Hilfe schrien, nahm R die Stereoanlage an sich und verließ mit T und Ö fluchtartig die Wohnung. Dabei ergriff Ö einen Geldbetrag von 120 DM, der auf dem Wohnzimmertisch lag, und gab diesen R. Die Stereoanlage wurde in den Keller der Wohnung von R und T verbracht. Strafbarkeit wegen §§ 242, 249, 250, 253, 255?

Fall 10: *BGHSt* 44, 251: T, Einkäufer bei Opel, forderte von Geschäftspartnern Schmiergelder; anderenfalls komme es zu einem Abbruch der Geschäftsbeziehungen. G 1 drohte er damit, bei Nichtzahlung einen bereits gemieteten Raum abredewidrig nicht zu nutzen und nicht zu bezahlen; G 2 drohte er damit, ein in Zukunft anvisiertes Geschäft über den Einkauf von Zubehöerteilen nicht abzuschließen; G 3 schließlich konnte die für einen Auftrag an T bezahlten Schmiergelder durch überhöhte Abrechnungen für die bestellten Produkte bei Opel wieder hereinholen. Strafbarkeit von T wegen § 253?

Fall 11: *BGHSt* 32, 88: Hotelgast H ist nicht mehr in der Lage, seine Hotelrechnung zu bezahlen. Daraufhin verlässt er mit seinem Gepäck das Hotel und stößt den in der Tür stehenden Hotelportier P, der ein Verlassen des Hotels vor der Bezahlung verhindern will, zur Seite. Da das Hotel die Personalien des H hat, kann es seinen Anspruch gerichtlich geltend machen, wohl aber aufgrund der Vermögenslosigkeit faktisch kaum durchsetzen. Allerdings hätte es an den dem H gehörenden Gegenständen im Hotelzimmer ein gesetzliches Pfandrecht als Gastwirt (§ 704 S. i. V. m. § 562 I 2 BGB), das durch deren Fortschaffung beeinträchtigt wird. Strafbarkeit des H wegen § 255?

Fall 12: *BGHSt* 42, 158: A, B und C hatten sich bei einem Einbruch u. a. mit einer geladenen Pistole bewaffnet, die nach ihrer Vorstellung dazu dienen sollte, möglichen Widerstand bei den Wegnahmehandlungen zu brechen, wobei sie zumindest billigend in Kauf genommen hatten, dass die geladene Waffe auch auf Menschen gerichtet würde. Bei Auftreten von Widerstand sollte in die Luft oder in den Boden geschossen werden. Im Verlauf des weiteren Geschehens löste sich aus der von C geführten Pistole ein Schuss, der B tötete. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass C nicht bewusst und willentlich geschossen hatte. Nachdem A bemerkt hatte, dass C, der sehr erschrocken war, auf B geschossen und diesen getroffen hatte, brachen er und C einvernehmlich die weitere Tatausführung ab und verließen den Tatort ohne Beute; A machte C wegen des Schusses heftige Vorwürfe. Strafbarkeit wegen §§ 251, 22?

Lösungsskizze zu Fall 2

I. „Bankraub“

1. § 249

Raub ist Wegnahme unter Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel. Hier kommt nur Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben in Betracht. Problem ist hier, dass das Opfer grundsätzlich die Drohung ernst nehmen muss. Ob sie der Täter auch wahr machen kann, spielt keine Rolle, solange er nur vorgibt, dies zu können. Nimmt das Opfer die Drohung nicht ernst, bleibt nur Versuch. Hier könnte argumentiert werden, K sei sich ihrer Sicherheit durch die Glasscheibe bewusst gewesen. Allerdings kommt auch bei vollständigem Schutz der allein anwesenden Kassiererin eine Drohung für evtl. in die Bank kommende Kunden in Betracht (*Rengier*, BT I 11/9; *BGH NJW* 1989, 176).

Durch diese Drohung müsste eine Wegnahme des „Geldes“ stattgefunden haben. Die Abgrenzung zwischen dem Vorliegen einer Wegnahme durch den Täter und einer freiwilligen Handlung durch das Opfer ist str. Die hM stellt auf das Kriterium der inneren Willensrichtung des Opfers ab. Diese soll anzunehmen sein, wenn es für das Opfer gleichgültig ist, wie es sich in der Gefahrensituation verhält. Wenn aber der Gewahrsamsverlust nach Vorstellung des Opfers von seiner Mitwirkung abhängt, scheidet Wegnahme aus (*Lackner/Kühl*, § 255 Rn. 2). Rspr stellt auf das äußere Bild des „Gebens und Nehmens“ ab. Z. T. wird in letzterem ein Indiz für die Willensrichtung des Genötigten, ob er mit seinem (wenn auch erzwungenen) Einverständnis die Sache überträgt oder nicht (*Rengier*, BT I 11/22 ff. mwN). Nach den beiden letzteren Ansichten ist jedenfalls eine Wegnahme abzulehnen. Stellt man nur auf den inneren Willen und nicht auf das äußere Erscheinungsbild ab, dürfte sich aber auch nichts ändern. Hier sollte nämlich das Opfer mitwirken müssen, so dass deswegen eine Wegnahme ausscheiden muss.

Daher scheitert eine Strafbarkeit aus § 249 an Fehlen einer Wegnahme.

2. §§ 253, 255, 250 I Nr. 2

In Betracht kommt eine schwere räuberische Erpressung. Die qualifizierte Drohung wurde bereits oben bejaht. Str. ist, ob dadurch eine Vermögensverfügung (= jedes willentliche Verhalten, durch das der Genötigte unmittelbar auf sein Vermögen einwirkt) der K erzwungen sein muss (Rspr. verlangt nur ein „Handeln, Dulden oder Unterlassen“, was auch im bloßen „Dulden der Wegnahme“ liegen kann – dann ist allerdings § 249 lex specialis; Lit. verlangt unter Hinweis auf Parallelität zu § 263 (vgl. Schaubild bei *Rengier* 11/3) und um § 249 einen eigenständigen Anwendungsbe- reich zu lassen, das Vorliegen einer Vermögensverfügung (vgl. pro und contra bei *Rengier* 11/17 f.). Doch dürfte der Streit hier nicht wirklich bedeutsam sein, weil eine Vermögensverfügung im Verhalten der K gesehen werden kann, was nach beiden Ansichten jedenfalls ausreicht.

Dass die K (vermeintlich) nicht über eigenes, sondern über fremdes Vermögen verfügt, ändert nichts, weil auch die Dreieckerpressung von § 255 erfasst ist (*Rengier* 11/19 f., 11/10: die Vermögensverfügung besteht hier in der unmittelbaren Einwirkung auf das Vermögen eines dem Genötigten Nahestehenden). Allerdings fehlt es an einem Vermögensschaden, weil nur wertlose Papierschnipsel eingepackt worden waren.

3. §§ 253, 255, 250 I Nr. 1 b, 22

Weil Verbrechen, ist der Versuch der räuberischen Erpressung strafbar. Wie oben ausgeführt, wurde das Delikt nicht vollendet. Es liegt vielmehr ein – strafbarer – untauglicher Versuch vor.

Tatentschluss auf eine räuberische Erpressung liegt vor. Dies gilt auch für die Absicht stoffgleicher Bereicherung, denn das, was A zu erstreben sucht, soll die Sparkasse nach seinem Plan verlieren. Die Bereicherung sollte auch rechtswidrig sein, weil sich A keinen fälligen und einredefreien Anspruch auf das verlangte Geld vorgestellt hatte.

Fraglich ist, ob Vorsatz auch auf Qualifikation nach § 250 (wegen „gleich einem Räuber“ auch auf § 255 anwendbar, vgl. *Rengier* 11/1) gerichtet ist. Grundsätzlich fallen sog. „Scheinwaffen“ nach der Rspr. unter § 250 I Nr. 1 b nF. Dies gilt allerdings nicht für nach ihrem objektiven Eindruck völlig harmlose Gegenstände (vgl. insges. *Lackner/Kühl* § 244 Rn. 4). Dies dürfte bei einem kleineren Plastikrohr der Fall sein, so dass die Qualifikation nach § 250 I Nr. 1 b nicht bejaht werden kann.

Das unmittelbare Ansetzen ist problemlos gegeben. Da es sich um einen fehlgeschlagenen Versuch handelt, kommt ein Rücktritt des A nach § 24 mangels Freiwilligkeit nicht in Betracht.

4. § 239a

Die (auch bloß versuchte) Erpressung kann zugleich als (vollendeter) erpresserischer Menschenraub strafbar sein. Voraussetzung ist ein Sich-Bemächtigen des Genötigten. Dafür kann bloßes Bedrohen mit einer Waffe genügen. Hier dürfte es vorliegend fehlen. Ob das bloße „In-Schach-Halten“ mittels einer „Scheinwaffe“ genügen kann, erscheint zumindest in Fällen, in denen diese objektiv erkennbar keinerlei Gefährlichkeit aufweist, fraglich. Im übrigen wird zwar in der Rspr. keine Außenwirkung der Erpressung (mehr) verlangt, aber das Sich-Bemächtigen muss über das bloße Bedrohen hinausgehen. Kommt dem Sich-Bemächtigen keine entsprechende eigenständige Bedeutung zu, muss § 239a ausscheiden (*Lackner/Kühl* § 239 a Rn. 4a; bei dem Entführen wird die eigenständige Bedeutung der Raumveränderung gegenüber der damit verbundenen Bedrohung regelmäßig zu bejahen sein).

Aus gleichen Gründen muss auch § 239b ausscheiden, der i. ü. bei Fällen einer (räuberischen) Erpressung hinter § 239a zurücktreten würde (nach hM nicht bei Bejahung eines Raubes, weil dann die Entführung, etc. nicht zu einer Erpressung ausgenutzt werden soll!).

II. Angriff auf den Taxifahrer

1. 249

Nötigungsmittel ist hier Gewalt gegen eine Person (*vis compulsiva*). Dadurch wird auch der Wagen in die Gewalt des Täters gebracht. Das Problem besteht hier am Fehlen der – erforderlichen – Zueignungsabsicht, weil diese dann nicht vorliegt, wenn der Täter keine dauerhafte Enteignung des Opfers anstrebt (vgl. auch § 242). Stellt er das Kfz aber so ab, dass es das Opfer leicht wieder findet, so kann eine Absicht zu einer dauerhaften Vorenthaltung des Pkw nicht bejaht werden.

2. § 255

Hier kommt es nun darauf an, ob man eine Vermögensverfügung – die hier nicht vorliegt – verlangt oder nicht. Ein Dulden der Wegnahme aufgrund der Gewalt muss nämlich bejaht werden. Somit kommt man nach der Rspr. trotz bloß vorübergehender Gebrauchsanmaßung, die trotz Wegnahme keinen Raub begründen kann, zur Bejahung einer räuberischen Erpressung. Ausreichend ist der mit (selbst absoluter) Gewalt erzwungene Besitzwechsel (*Rengier* 11/14 u. Fall 1). Verlangt man hingegen eine Vermögensverfügung wie bei § 263, muss man deren Vorliegen hier verneinen, so dass § 255 ausscheiden muss. Eine willentliche Einwirkung auf sein Vermögen, indem F es unterlässt, sich gegen die Wegnahme zur Wehr zu setzen, kann nicht bejaht werden.

3. § 316a

In Betracht käme auch ein räuberischer Angriff auf Kraftfahrer. Hier kommt es darauf an, ob man oben § 255 bejaht hat, weil die Absicht, nur §§ 248b, 240 zu begehen, nicht genügt. Im übrigen genügt nicht jeder Angriff auf Leib (so hier), Leben oder Entschlussfreiheit des Fahrers. Hinzukommen muss eine „Ausnutzung der besonderen Verhältnisse des Straßenverkehrs“. Diese fehlt hier jedenfalls: A hätte „sich eine Gefahrenlage zunutze machen (müssen), die dem fließenden Straßenverkehr eigentümlich ist“ und gerade deshalb für den Fahrer so entsteht (*Rengier* 12/4). Dafür genügt es nicht, dass das Taxi offen am Straßenrand steht, weil das Kfz in seiner Funktion als Verkehrsmittel eine Rolle spielen muss. Daher kommt hier § 316a in keinem Fall in Frage.

4. § 248b

Dessen Tatbestand ist mit der In-Gebrauch-Nahme des Taxis erfüllt. Bejaht man oben dafür allerdings § 255, so tritt § 248b als dahinter zurück. Der Diebstahl des verbrauchten Benzins tritt dahinter als notwendige Begleittat zurück.

5. § 240

Eine Nötigung mittels vis compulsiva („Herausprügeln“) ist hier vorliegend zu bejahen. Diese ist auch verwerflich.

6. § 223

Durch die Schläge ist auch der Tatbestand der Körperverletzung erfüllt.

III. Ergebnis und Konkurrenzen

§§ 255, 22 steht zu den „Fluchtdelikten“ jedenfalls in Tatmehrheit (§ 53). §§ 240, 223 stehen jedenfalls in Tateinheit (§ 52). Zwischen Nötigung und furtum usus kann man eine natürliche Handlungseinheit (§ 52) bejahen. Die Nötigung diene als Mittel zum Dulden der In-Gebrauch-Nahme.